

## Lösungsvorschlag Fall 3d

### Anspruch des G gegen E auf Ersatz der Essenskosten

G könnte gegen E einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für ein Essen an der Imbissbude aus §§ 280 I, 311 I BGB<sup>1</sup> haben.

*Hinweis:* § 280 I ist die zentrale Anspruchsgrundlage für Schadensersatzansprüche aus (vertraglichen sowie gesetzlichen) Schuldverhältnissen, also insbesondere auch aus Verträgen. Handelt es sich um eine Pflichtverletzung in einem im BGB geregelten Vertragstyp, so ist als vollständige Anspruchsgrundlage § 280 I und die jeweilige Vorschrift, die den jeweiligen Vertragstyp regelt, zu zitieren: z.B.: Schadensersatzanspruch wegen Verletzung einer Pflicht aus einem Dienstvertrag §§ 280 I, 611 I; aus einem Kaufvertrag §§ 280 I, 433 I, 437 Nr. 3. Ist der Vertragstyp nicht speziell im BGB geregelt, so wird § 311 I hinzu zitiert, also: §§ 280 I, 311 I. § 311 I ist Ausdruck der Vertragsfreiheit, die auch die Freiheit meint, Verträge mit beliebigem Inhalt – d.h. auch mit nicht im BGB geregelten Inhalten – abzuschließen. Da der Vertragstyp „Essenseinladung“ nicht im BGB geregelt ist, ein Vertrag mit eben diesem Inhalt aber nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit möglich ist, sind hier §§ 280 I, 311 I die richtige Anspruchsgrundlage für einen etwaigen Schadensersatzanspruch des G.

#### 1. Schuldverhältnis

Dies setzt zunächst ein wirksames Schuldverhältnis zwischen G und E voraus.

Fraglich ist, ob ein *Schuldverhältnis in Form eines Vertrages* zwischen G und E gem. §§ 145 ff. zustande gekommen ist. Das Zustandekommen eines Vertrages zwischen G und E setzt zwei sich inhaltlich entsprechende Willenserklärungen voraus.

Maßgeblich ist, ob sich E, indem er den G zum Essen eingeladen hat, eine rechtlich bindende Willenserklärung abgegeben hat. Dann müsste zunächst der **äußere Erklärungstatbestand** einer Willenserklärung vorliegen.

Problematisch ist, ob aus dem äußeren Verhalten des E darauf geschlossen werden kann, dass sich dieser rechtlich binden wollte. Die Einladung zum Essen könnte auch eine bloße unverbindliche Gefälligkeit darstellen. Es ist eine einzelfallbezogene *Auslegung am verobjektivierten Empfängerhorizont* (§§ 133, 157) vorzunehmen.

*Hinweis:* Die Abgrenzung einer bloßen Gefälligkeit zum verbindlichen Angebot erfolgt anhand von objektiven Kriterien. Maßgeblich ist zum einen, ob die Leistung unentgeltlich ist. Wenn ein Entgelt gezahlt wird, ist regelmäßig nicht davon auszugehen, dass die Leistung nur eine unverbindliche Gefälligkeit sein soll. Entscheidend ist weiter die Art, Grund und Zweck des Geschäfts sowie dessen wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung für die Parteien, der sich vor allem anhand der Konsequenzen einer Nichterfüllung zeigt (z.B. Fahrt unter Freunden/Kollegen zur Prüfung/Vorstellungstermin erkennbar wichtig; anders Freizeitvergnügen...). Die Wichtigkeit für den Erklärungsempfänger ist nach den Umständen im Einzelfall, Interessenlage, wie z.B. dem Wert einer verliehenen Sache und an den Gepflogenheiten zu messen. ACHTUNG: Im Gutachten sollen nicht alle Kriterien lehrbuchartig aufgezählt werden, sondern gleich auf den Fall angewendet werden, wobei aber dennoch begründet und zumindest kurz argumentiert werden muss!

Bei Berücksichtigung der konkreten Umstände ergibt sich jedoch, dass die Einladung zum Essen weder für G noch E wirtschaftlich oder rechtlich wichtig war. Es ist nicht ersichtlich, dass die Essenseinladung für G erkennbar wichtig gewesen wäre. Die Nichterfüllung hat keine relevanten rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen für G. Daher handelt es sich um eine **bloße Gefälligkeit** im gesellschaftlichen/sozialen Bereich.

<sup>1</sup> §§ ohne besondere Kennzeichnung sind solche des BGB.

Damit fehlt es am äußeren Erklärungstatbestand einer Willenserklärung.

## **2. Ergebnis**

Es ist kein Vertrag zwischen E und G zustande gekommen. G hat keinen Schadensersatzanspruch gegen E aus §§ 280 I, 311 I BGB.

### Literaturhinweis:

Zur Abgrenzung Gefälligkeit/rechtlich bindende WE: *Faust*, 1. Aufl. 2005 u. 2. Aufl. 2007, § 2 Rn. 2 f.; *Medicus*, BGB AT, 9. Aufl. 2006, Rn. 185; *Musielak*, BGB AT, 9. Aufl. 2005, § 2 Rn. 44 - 46.